



Institut für Brandschutztechnik
und Sicherheitsforschung

KLASSIFIZIERUNGSBERICHT

in Anlehnung nach EN 13501-2:2016

Produktnname: Einflügelige Bodentreppe innerhalb eines Einbaurahmens versetzt in einem Holzdeckenelement

Typ: „**MiniLine**“ / „**ProfiLine**“

Klassifizierungsbericht Nr.: 320040704-A

Datum: 13.12.2022

Techniker: Josef Hauder / HofM

DW: 816

Auftraggeber:

Roto Frank Treppen GmbH
Gutenbergstraße 21,
D-86356 Neusäß

Erstellt von:

IBS - Institut für Brandschutztechnik
und Sicherheitsforschung GmbH
Petzoldstraße 45, A-4020 Linz

Notifizierungsnummer:

1322

Dieser Klassifizierungsbericht besteht aus 7 Seiten und darf nicht auszugsweise benutzt oder auszugsweise reproduziert werden.



1. Einleitung

Dieser Klassifizierungsbericht zum Feuerwiderstand definiert die Klassifizierung, die dem Bauteil „Einflügelige Bodentreppe innerhalb eines Einbaurahmens versetzt in einem Holzdeckenelement“ in Übereinstimmung mit dem Verfahren in Anlehnung an EN 13501, Teil 2, zugeordnet wird.

2. Details zum klassifizierten Produkt

2.1. Allgemeines

Der Bauteil „Einflügelige Bodentreppe innerhalb eines Einbaurahmens versetzt in einem Holzdeckenelement“ gehört dem Produkttyp einflügelige Drehtür in horizontaler Einbaulage (Einbau in Decke) an.

2.2. Beschreibung

Der Bauteil „Einflügelige Bodentreppe innerhalb eines Einbaurahmens versetzt in einem Holzdeckenelement“ wird entweder im Folgenden vollständig im Prüfbericht, auf den in 3.1. zum Nachweis der Klassifizierung Bezug genommen wird, beschrieben.

3. Prüfberichte/Berichte zum erweiterten Anwendungsbereich und Prüfergebnisse zum Nachweis der Klassifizierung

3.1. Prüfberichte/Berichte zum erweiterten Anwendungsbereich

Details von Prüfberichten oder Berichten zum erweiterten Anwendungsbereich werden hier bei Bedarf aufgeführt:

Name der Prüfstelle ¹	Name des Auftraggebers	Referenz-Nr. des Berichts	Prüfverfahren und Datum/Regeln für den erweiterten Anwendungsbereich und Datum	Prüfgegenstand
IBS Linz	Roto Frank Treppen GmbH	320040704-1 vom 29.01.2021	ÖNORM EN 1634, Teil 1; Ausgabe 2018-05-01 (in Anlehnung)	Einflügelige Bodentreppe innerhalb eines Einbaurahmens versetzt in einem Holzdeckenelement Type: MiniLine

¹ Name/Adresse sowie Notifizierungsnummer/Status der Prüfstelle in alphabetischer Reihenfolge:
- IBS: IBS - Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH, Petzoldstraße 45, A-4020 Linz; Notifizierungsnummer: 1322

3.2. Prüfergebnisse

Bericht Nr. Prüfverfahren Prüfdatum Versuchsdauer	Parameter	Ergebnisse
320040704-1 EN 1634-1 (in Anlehnung) 01.09.2020 38 Minuten	Tragkonstruktion Raumabschluss Wattebausch Spaltlehre andauernde Flammen	zugehörige Tragkonstruktion nicht entzündet nicht möglich nicht aufgetreten
	Wärmedämmung I ₁ I ₂	kein Versagen kein Versagen

4. Klassifizierung und Anwendungsbereich

4.1. Referenz zur Klassifizierung

Diese Klassifizierung wird in Anlehnung an EN 13501-2:2016, Abschnitt 7.5.5, durchgeführt.

4.2. Klassifizierung

Der Bauteil „Einflügelige Bodentreppe innerhalb eines Einbaurahmens versetzt in einem Holzdeckenelement“ wird nach den folgenden Kombinationen von Leistungsparametern und Klassen, je nachdem was zutrifft, klassifiziert.

E	E 15	E 20	E 30
EI₁	EI ₁ 15	EI ₁ 20	EI ₁ 30
EI₂	EI ₂ 15	EI ₂ 20	EI ₂ 30
EW		EW 20	EW 30

4.3. Anwendungsbereich

Diese Klassifizierung ist für folgende praktische Anwendung (Endanwendung) gültig (in Anlehnung an EN 1634-1:2018):

Normbezug zu Punkt:	Zulässige Änderung gegenüber der geprüften Konstruktion mit Bewertungen und Ergänzungen infolge der Prüfergebnisse
13.1	Allgemeines
13.1.	Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.
13.2.	Werkstoffe und Konstruktion
13.2.1.	Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des zu öffnenden Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.
13.2.2.	Besondere Beschränkungen bei Werkstoffen und Konstruktion
13.2.2.1.	Konstruktion aus Holzwerkstoffen
13.2.2.1.	Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.
	Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.
	Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.
	Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.
13.2.3.	Dekorative Oberflächenbehandlungen
13.2.3.1.	Farbanstrich
13.2.3.1.	Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden, die als unbehandelte Probekörper geprüft wurden. Wenn ein Farbanstrich (z. B. ein dämmschichtbildender Anstrich) zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür beiträgt, ist keine Änderung erlaubt.
13.2.3.2.	Dekorative Beschichtungen
13.2.3.2.	Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5 mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien (im üblichen Verfahren oder im Ergänzungsverfahren) erfüllen, aufgebracht werden.
13.2.3.2.	Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere, die an Türflügeln angebracht werden, welche die Wärmedämmkriterien (im üblichen Verfahren oder im Ergänzungsverfahren) nicht erfüllen und/oder solche, die eine Dicke von mehr als 1,5 mm besitzen, sind als Teil des Probekörpers zu prüfen. Bei allen Türen, die mit dekorativen Beschichtungen geprüft werden, sind Veränderungen nur im Rahmen gleichartiger Werkstoffarten und -dicken zulässig (z. B. Farbe, Muster, Lieferer).
13.2.4.	Befestigungselemente
13.2.4.	Die längenbezogene Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.

13.2.5.	Baubeschläge
13.2.5.	Die Anzahl von Türbändern und Zapfen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.
13.2.5.	Wurde eine Tür mit einem Schließmittel geprüft, dessen Rückstellkraft jedoch in Übereinstimmung mit 10.1.4 aufgehoben wurde, darf die Tür sowohl mit als auch ohne dieses Schließmittel verkauft werden, d. h. je nachdem, ob selbstschließende Eigenschaften gefordert werden oder nicht.
13.3.	Zulässige Größenveränderungen
13.3.1.	Allgemeines
13.3.1.	Die Vergrößerung und Verkleinerung der Abmessungen, die durch den direkten Anwendungsbereich erlaubt sind, gelten für die Gesamtgröße und für jeden Türflügel, jedes Seitenteil und jedes Oberteil unabhängig voneinander.
13.3.2.	Prüfdauer
13.3.2. EI ₃₀	Entsprechend den Festlegungen ist die Türkonstruktion auf Grund der erreichten Feuerwiderstandsdauer mit einer Prüfzeit ≥ 36 Minuten in die Kategorie „B“ einzuordnen.
13.3.2. EI ₂₃₀	Entsprechend den Festlegungen ist die Türkonstruktion auf Grund der erreichten Feuerwiderstandsdauer mit einer Prüfzeit ≥ 36 Minuten in die Kategorie „B“ einzuordnen.
13.3.3.	Produkttypabhängige Größenänderungen
13.3.3.2.	Drehflügeltüren und -fenster
13.3.3.2.1.	Bei Prüfungen, deren Ergebnisse zur Einstufung in die Kategorie „A“ führen (ohne Überschreitung der Klassifizierungszeit), ist keine Vergrößerung zulässig. Es sind uneingeschränkte Verringerungen gegenüber der Probekörpergröße zulässig, außer bei wärmegedämmten Metalltüren, bei denen die Größenreduzierung eingeschränkt ist.
13.3.3.2.1.	Bei Prüfungen, deren Ergebnisse zur Einstufung in die Kategorie „B“ führen (mit festgelegter Überschreitung der Klassifizierungszeit), sind alle kleineren Größen zulässig, und Vergrößerungen der Höhe und Breite sind wie in Anhang B angegeben zulässig.

Türart	Zulässige Änderungen für Kategorie A	Zulässige Änderungen für Kategorie B
Drehflügeltüren und -fenster	Unbegrenzte Größenreduzierung ist für alle Türarten zulässig, ausgenommen wärmegedämmte Metalltüren, bei denen eine Verringerung der Breite bis auf 50 % und eine Verringerung der Höhe bis auf 75 % des geprüften Probekörpers die Grenzen der Veränderung bilden. Eine Vergrößerung ist nicht zulässig.	Unbegrenzte Größenreduzierung ist für alle Türarten zulässig, ausgenommen wärmegedämmte Metalltüren, bei denen eine Verringerung der Breite bis auf 50 % und eine Verringerung der Höhe bis auf 75 % des geprüften Probekörpers die Grenzen der Veränderung bilden. Eine Vergrößerung um bis zu 15 % in der Höhe, 15 % in der Breite und 20 % in der Fläche ist nur für Türen zulässig, die den Anforderungen an den Raumabschluss bzw. an Raumabschluss und Wärmedämmung genügen müssen.

13.3.3.2.2.	<p>Größenänderungen Für kleinere Türgrößen muss die relative Anordnung von Festhaltevorrichtungen (z. B. Türbänder und Fallen) so bleiben wie beim geprüften Probekörper, oder die Verringerung der Abstände zwischen ihnen erfolgt proportional zur Verkleinerung des Probekörpers.</p>
13.3.3.2.2.	<p>Weitere Änderungen Bei größeren Türgrößen müssen folgende zusätzliche Bedingungen beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Höhe der Falle über dem Boden muss entweder gleich der geprüften Höhe oder größer als diese sein, und eine solche Vergrößerung der Höhe muss mindestens proportional zur Vergrößerung der Türhöhe erfolgen; der Abstand des oberen Bandes vom oberen Rand des Türflügels muss gleich oder kleiner als geprüft sein; der Abstand des unteren Bandes vom unteren Rand des Türflügels muss gleich oder kleiner als geprüft sein; werden drei Türbänder oder Mittel zum Schutz gegen Verformung verwendet, muss der Abstand zwischen dem unteren Rand des Türflügels und der mittigen Festhaltevorrichtung gleich oder größer als geprüft sein.
13.3.3.2.4.	Holzwerkstoffkonstruktionen
13.3.3.2.4.	Anzahl, Größe, Position und Ausrichtung aller Verbindungen in Holzzargen dürfen nicht geändert werden. Falls dekorative Furniere mit einer Dicke von 1,5 mm oder darüber oder andere Bekleidungen, die Konstruktionsvorteile für das Produkt bieten, Bestandteil des Probekörpers sind, dürfen sie nicht durch Alternativen von geringerer Dicke oder Festigkeit ersetzt werden.
13.3.3.2.5.	<p>Spalten</p> <p>Die maximale Größe der primären Spalte ist in der Praxis auf folgende Größen beschränkt:</p> $x = \frac{(a + b)}{2} + 2$ <p style="text-align: right;">dabei ist</p> <p style="text-align: right;">x die maximal zulässige Spaltgröße a die maximale gemessene Spaltgröße b die mittlere gemessene Spaltgröße</p> <p>Die Mindestgröße der primären Spalten darf verringert werden.</p>

13.6.	Zugehörige Tragkonstruktionen
13.6.	Für die Feuerwiderstandsfähigkeit einer Tür, die in einer zugehörigen Tragkonstruktion geprüft wird, gibt es keinen direkten Anwendungsbereich. Die Anwendbarkeit des Ergebnisses auf andere Tragkonstruktionen fällt in den Bereich der erweiterten Anwendung.

Die in der Ausführung „ProfiLine“ leichtere Holzleiter gegenüber der Leiter in der Ausführung „MiniLine“ darf verwendet werden.



5. Einschränkungen

Das Klassifizierungsdokument stellt keine Typengenehmigung oder Zertifizierung des Produktes dar.

**IBS-INSTITUT FÜR BRANDSCHUTZTECHNIK UND
SICHERHEITSFORSCHUNG GESELLSCHAFT M.B.H.
Akkreditierte Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle**

Dipl.-Ing. Josef HAUDER
Techniker

Ing. Josef STOCKINGER
Monitoring

Informationen zu mehrfach elektronisch signierten Dokumenten finden Sie [hier!](#)